

7.6

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – der Stadt Viersen (AGS) vom 17.12.2014

In der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 22.12.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 – 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung „Städtische Abfallentsorgung“ erhebt die Stadt nach dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 19 der AES.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind abweichend von Absatz 1 der bisherige als auch der neue Eigentümer bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Eigentümerwechsel erfolgt ist, gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben die Stadt unverzüglich über einen Eigentümerwechsel zu benachrichtigen und sind darüber hinaus verpflichtet, alle zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung erforderlichen Angaben zu machen.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der letzte Abfallbehälter eingezogen wird.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühren sind:
 1. Das Fassungsvermögen und die Anzahl der je Grundstück zur Verfügung gestellten Sammelbehälter,
 2. die Anzahl der ausgeführten Sammelbehälterleerungen je Grundstück im Veranlagungsjahr,
 3. das Volumen der je Grundstück im Veranlagungsjahr eingesammelten
 - 3.1 Restabfälle im System Graue Tonne,
 3. Kompostierbare Pflanzenabfälle im System Braune Tonne.
 4. die Anzahl der Abfallsäcke nach § 8 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe d) AES,

- (2) Behälterveränderungen werden bei der Bemessung nach Absatz 1 Ziffer 1 vom 1. Tag des folgenden Monats ab berücksichtigt. Anteilige Behältergebühren werden bei der Berechnung auf 2 Dezimalstellen aufgerundet.
- (3) Die Anzahl der vorgesehenen Sammelbehälterleerungen ergibt sich aus § 9 Absatz 10, § 10 Absatz 6 und § 11 Absatz 6 der AES. Werden 120, 240 und 1.100 Liter fassende Sammelbehälter am jeweiligen Abfuhrtag nicht zur Leerung bereitgestellt, reduziert sich die Anzahl der Sammelbehälterleerungen entsprechend (= ausgeführte Entleerungen).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen:
1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1
 - 1.1 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne je Veranlagungsjahr 13,13 EUR
 - 1.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern im System Graue Tonne je Veranlagungsjahr 25,00 EUR
 - 1.3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im System Graue Tonne je Veranlagungsjahr 120,39 EUR
 - 1.4 mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Braune Tonne je Veranlagungsjahr 3,20 EUR
 - 1.5 mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern im System Braune Tonne je Veranlagungsjahr 6,31 EUR
 - 1.6 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im System Braune Tonne je Veranlagungsjahr 23,27 EUR
 2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3
 - 2.1 für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun ohne Behältertransport 0,86 €
 - 2.2 für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun 3,05 €
 - 2.3 Wird ein Leerungsvorgang aus vom Benutzer zu vertretenden Gründen erschwert (Gupf, Verdichtung u.ä.), erhöht sich die Gebühr für je wiederholter Leerung um 0,11 €
 - 2.4 Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
 3. je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
 - 3.1 - im System Graue Tonne 1,71 €
 - 3.2 - im System Braune Tonne 0,95 €
 4. **je Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 4,50 €

- (2) Entstandene bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden für ein Veranlagungsjahr festgesetzt und erhoben. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
- (2) Auf die Gebühren nach § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 werden ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben. Die Höhe der Vorausleistungen wird nach den Gebührensätzen (§ 4 Absatz 1) im Veranlagungsjahr und den Bemessungsgrundlagen (§ 3 Absatz 1) des vorhergehenden Jahres berechnet. Bei erstmaliger Gebührenpflicht werden angemessene Vorausleistungen erhoben.
- (3) Werden Vorausleistungen erhoben, erfolgt nach Ablauf des Veranlagungsjahres auf der Grundlage der Gebührensätze des Veranlagungsjahres und unter Anrechnung der Vorausleistungen die Festsetzung der Gebühren.
- (4) Vorausleistungen werden mit Ausnahme der Gebühren für den Abfallsack mit einem Viertel ihres Betrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Veranlagungsjahres fällig. Bei Neuanschluss bzw. Eigentümerveränderungen im laufenden Veranlagungsjahr ist die erste Fälligkeit bzw. Restzahlung einen Monat nach Erlass des Bescheides fällig.
- (5) Nachforderungen für das vorhergegangene Veranlagungsjahr werden am 15. Februar fällig. Überzahlungen werden mit der am 15. Februar fälligen Vorausleistung verrechnet bzw. erstattet.
- (6) Die Gebühr für den Abfallsack wird mit dem Erhalt des Abfallsackes fällig.
- (7) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend vom Absatz 4 Satz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 6 Ausfallregelung

Kann aus technischen oder anderen Gründen die ausgeführte Entleerung nicht erfasst oder das Volumen eines zu entleerenden Sammelbehälters nicht gemessen werden, gilt die vorgesehene Entleerung als ausgeführte Entleerung; das Volumen wird nach dem rechnerischen Mittel der im Veranlagungsjahr gemessenen Volumina dieses Grundstückes bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Viersen vom 08.10.1996 in der Fassung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Viersen, den 17.12.2014

gez.

T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Veröffentlich im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014

Die Erste Änderungssatzung wurde am 20.12.2016 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 19.12.2017 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 18.12.2018 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 22.12.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 57 vom 24.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 21.12.2021 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47 vom 23.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.